

60
24.03.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

ZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BAUNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4
MI	MISCHGEBIETE	§ 6
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
(II)	ZWINGEND	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
Z.B. 04	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
Z.B. (07)	GESCHOSSFÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
S	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
—	BAULINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
—	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
S	SATTELDACH	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
FI	FLACHDACH	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
—	FIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
Z.B. 48°	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
VERKEHRSFLÄCHEN		
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO
GRÜNFLÄCHEN		
—	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BAUNVO
—	KLEINGÄRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BAUNVO
—	SPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BAUNVO
—	ERWEITERUNG FRIEDHOF	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BAUNVO
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		
—	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUNVO
SONSTIGES		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BAUNVO
—	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1e BBAUG
Oga1	ÜBERIRDISCHE GARAGEN IN EINER EBENE	§ 9 ABS. 1 NR. 1e BBAUG
—	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUNVO
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BAUNVO
KENNEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN		
—	GRABEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN, GEWÄSSER 3. ORDNUNG	WASSERGESETZ DES LANDES SCHL.-HOLST. § 2 ABS. 3
—	30 KV LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN ENERGIENUTZUNGSSETZ § 4	§ 4
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	KREISGRENZE	
—	FLURGRENZE	
—	FLURSTÜCKSGRENZE	
—	EIGENTUMSGRENZE	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
—	WEGFALLENDE GRENZE	
Z.B. 100	HÖHE ÜBER N.N.	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!		

- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR EIN- UND ZWEIFLÜGELIGE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0,55 m, EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNENDE GEBÄUDE 0,20 m ÜBER ZUGEOBNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.
- EINFRIEDIGUNGEN**
AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN (BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFLEGER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFABRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFLEGER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBAUG.) FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,90 m, AN DEN GRUNDFLÄCHEN BIS 1,35 m HÖHE ZULÄSSIG.
- FESTSETZUNG DER NUTZUNG DES MI-GEBIETES**
DIE GEM. § 9 (1) 2 BBAUG VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE, ALS MI-GEBIET AUSGEWIESENE FLÄCHE DIENT ALS ABSTELL- BZW. LAGERFLÄCHE FÜR DIE IN DER GEMEINDE STOCKELSDORF GELIEGENDE GEWERBEGRUNDSTÜCKE.
- VERRÖHRTER LANDGRABEN (HAUPT-VORFLUTER)**
ZU BEIDEN SEITEN DÜRFEN IN EINEM ABSTAND VON 50 M KEINE BÄUME UND TIEFWURZELNDE STRÄUCHER GEPLANTZT WERDEN.

SIEHE AUCH 24.03.01

KREIS OSTHOLSTEIN
GEMARKUNG STOCKELSDORF,
FLUR 3

ANSCHLUSS B-PLAN 61

GEMARKUNG KREPELSDORF, FLUR 1

ANSCHLUSS B-PLAN 111/1

FLUR 5

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN
POSSEHL-SIEDLUNG 24.03.00

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BauB) vom 23. Juni 1960 (BGBI. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über bausenatorische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H.S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 21. 5. 1970 und von (Anderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan 60 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 60, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBAUG mit Erlaß des Innenministers vom 10. 9. 1970
An. : IV 610 - 813/04 - 23 (60) erteilt.
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers vom 10. 9. 1970 bestätigt.
An. : IV 610 - 813/04 - 23

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Ausstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 26. 9. 1968
Lübeck, den 28. 3. 1969
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 60, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. 12. 1970 bis zum 20. 1. 1971 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.
Lübeck, den 17. 8. 1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 3. 10. 1970 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 25. 9. 1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. KOCK
Bürgermeister
GEZ. KRESSE
Senator
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.
GEZ. SONNEMANN
Oberbürgervermessungsrat
Lübeck, den 8. 10. 1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.
GEZ. TIEDEMANN
Senatsrat
GEZ. TIEDEMANN
Senatsrat

Lübeck, den 8. 10. 1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung i.A.
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

N
M. 1:1000